



**Gemeinde Altenstadt
Amtliche Bekanntmachung**

Internet: www.altenstadt.de • E-Mail: info@altenstadt.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Altenstadt, Ortsteil Lindheim
Flächennutzungsplanänderung für drei Teilbereiche in der
Gemarkung Lindheim (Feuerwehrstandort Lindheim/
Heegheim, Bikeranlage und Neuer Weg)
Bekanntmachung der Genehmigung gem.§ 6
Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Für die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am 30.01.2026 festgestellte Flächennutzungsplanänderung für drei Teilbereiche in der Ortslage Lindheim ist mit Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 26. März 2026 (Az: 0029-III 31.2-61.d.02.14-00099#2026-00001) gem. § 6 (1) BauGB die Genehmigung erteilt worden. Die räumliche Lage der Geltungsbereiche der Planänderung ist der beigefügten Planskizze zu entnehmen.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Altenstadt wird mit dieser Bekanntmachung die Flächennutzungsplanänderung für die drei Teilbereiche in der Ortslage Lindheim wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Altenstadt, Bauamt, Frankfurter Straße 11, 63674 Altenstadt, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie

Montag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird darüber hinaus gem. § 6a Abs.2 BauGB unter dem nachfolgenden Link

<https://www.altenstadt.de/rathaus/bekanntmachungen/>

in das Internet eingestellt.

H

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit wirksam werden der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Altenstadt, den 31.03.2026

gez. D. Imhof

Bürgermeister

Übersichtskarte Geltungsbereiche Änderung Flächennutzungsplan
(ohne Maßstab)

